



Protokollauszug vom

15.03.2023

Stadtkanzlei

Umgang mit Todesfällen – Funeralienordnung

IDG-Status: öffentlich

SR.23.190-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Funeralienordnung ist genehmigt und ab sofort für alle genannten Todesfälle gültig.
2. Mitteilung (mit Beilage 1) an: alle Departemente; Stadtkanzlei, Stadtarchiv, Kommunikation, Veranstaltungen (jeweils mit allen Beilagen).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Beim Tod von Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie weiteren Personen, zu denen der Stadtrat regelmässig in Verbindung steht, war bisher nicht klar geregelt, welche Schritte unternommen und wie kommuniziert werden soll. Diese «Funeralienordnung» nimmt die Themen auf und gibt eine Übersicht.

2. Ziele

Die Funeralienordnung schafft Klarheit zu Form und Inhalt bei Vorkehrungen, die der Stadtrat trifft, wenn eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger stirbt. Die Regelung legt die Zuständigkeiten fest, womit die Planung, wie zum Beispiel die Organisation von Kommunikationsmassnahmen, erleichtert wird.

3. Auswirkungen

Die Handlungen des Stadtrats beim Tod von Amtsträgerinnen und Amtsträgern werden nicht nur von den direkt Angesprochenen, Angehörigen, Mitgliedern eines politischen Gremiums oder Bekannten, wahrgenommen. Sie sind auch mit Aussenwirkung und öffentlicher Wahrnehmung verbunden. Eine Todesanzeige oder die Teilnahme an einem Begräbnis etwa sind Ausdruck von Verbundenheit, Wertschätzung, Kultur und Stil. Bei Todesfällen reagiert der Stadtrat in diesem Sinn angemessen und behandelt ähnlich gelagerte Todesfälle in konsistenter Art und Weise.

4. Inhalt

4.1. Adressaten

Der Stadtrat richtet sich an Angehörige oder politische Gremien folgender Verstorbenen:

- Amtsträgerinnen und Amtsträger aus Winterthur
- nahe Angehörige von Winterthurer Amtsträgerinnen und Amtsträgern mit regelmässigem Kontakt zum Stadtrat
- Amtsträgerinnen und Amtsträger, mit denen der Stadtrat im Rahmen seiner Aussenbeziehungen regelmässige Kontakte pflegt
- ehemalige Winterthurer Amtsträgerinnen und Amtsträger
- städtische Mitarbeitende mit Anstellungsinstanz Stadtrat
- Persönlichkeiten aus Kultur, Sport oder Gesellschaft, bei denen der Stadtrat situativ per SR-Beschluss entscheidet

4.2. Aktivitäten und Kommunikationsmassnahmen

Folgende Aktivitäten sind in einem Todesfall möglich, die je nach Fall unterschiedlich zur Anwendung kommen: Todesanzeige, Kondolenzschreiben, Blumenkranz oder Spende, Teilnahme am Begräbnis durch den Stadtrat und allenfalls Würdigung von Verstorbenen an einer Trauerfeier.

4.3. Zuständigkeit Stadtkanzlei

Im Todesfall der unter 4.1. genannten Personen ist die Stadtkanzlei bei den Aktivitäten und Kommunikationsmassnahmen federführend. Die für Veranstaltungen zuständige Person ist für die Organisation und Projektleitung zuständig; Recherchen übernimmt das Stadtarchiv, die Verfassung von Texten (z.B. eine Würdigung durch die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten) die Kommunikation. Bei Bedarf können weitere Ämter aus den Departementen hinzugezogen werden, wie etwa der Ordnungsdienst der Polizei bei Begräbnissen.

4.4. Zuständigkeit Departemente

Sterben Mitarbeitende der Stadtverwaltung ohne Anstellungsinstanz Stadtrat, dann liegt die Organisation der Aktivitäten im Zuständigkeitsbereich der Departemente.

5. Kommunikation

Interne Kommunikation: Die betroffenen Stellen werden mit diesem Beschluss über ihre Aufgaben informiert.

Externe Kommunikation: Es ist keine Medienmitteilung erforderlich. Um die Arbeiten im Falle eines Todeseintritts zu erleichtern, liegt eine Vorlage für Todesanzeigen (Inserate) und für ein Kondolenzschreiben bei.

Beilagen (öffentlich):

1. Regelung Stadtratsbeziehungen/ Todesfälle
2. Vorlage für Inserat und Kondolenzschreiben

Umgang mit Todesfällen – Funeralienordnung

A.) Zuständigkeit Stadtrat

Tod von	Aktivitäten und Kommunikation Stadtkanzlei					
	Diverses		Trauerfeier			
	Todesanzeige LB	Kondolenzschreib.	Würdigung durch Stadtpräsident	Kranz/ Spende	Delegation SR	Bemerkungen zur Delegation
Amtsträgerinnen / Amtsträgern Winterthur						
Stadtrat, Stadtschreiberin / Stadtschreiber	X	X	X	X	X	Stadtrat vollzählig
Stadtparlament: Präsidium		X	(X)	X	X	
Stadtparlament: Mitglieder		X		X		
Bezirksrat Winterthur		X		X	X	
nahen Angehörigen v. Amtsträgerinnen / Amtsträgern mit regelmässigem Kontakt						
Stadtrat, Stadtschreiberin / Stadtschreiber		X		X	X	
Stadtparlament: Präsidium		X		X	X	
Amtsträgerinnen / Amtsträgern SR-Aussenbeziehungen						
National- und Ständerätinnen / National- und Ständeräte Bezirk Winterthur		X		X	(X)	
Regierungsrat Kanton Zürich		X		X	X	
Kantonsrätinnen / Kantonsräte Bezirk Winterthur		X		X	(X)	
Adressaten Gemeindetag		X		X	X	
Stadträte Frauenfeld, Schaffhausen, St.Gallen		X		X	(X)	
Stadtrat Zürich		X		X	X	
ehemaligen Amtsträgern						
Alt Stadtpräsident	X	X	X	X	X	
Alt Stadtrat, Alt Stadtschreiberin / Alt Stadtschreiber	X	X	(X)	X	(X)	z.B. Vertretende der Partei
Städtischen Mitarbeitenden						
mit Anstellungsinstanz Stadtrat	X	X	(X)	X	X	
Persönlichkeiten aus Kultur, Sport, Gesellschaft						
	(X)	(X)		(X)	(X)	SR entscheidet situativ

* Die Vorbereitung einer Würdigung durch den Stadtpräsidenten übernimmt bei Bedarf die Mitarbeiterin Kommunikation des Stadtpräsidenten

B.) Zuständigkeit Departemente

Tod von	Aktivitäten und Kommunikation Departemente					
	Diverses		Trauerfeier			
	Todesanzeige LB	Kondolenzschreib.	Würdigung durch Stadtpräsident	Kranz/ Spende	Delegation Departement	Bemerkungen zur Delegation
Stadtverwaltung						
Mitarbeitenden Stadtverwaltung	X	X	(X)	X	X	

Gemäss SR.18.1049-1 ist für die Beteiligung der Stadt an Kranz / Spende ein maximaler Betrag von 500.- Franken vorgesehen.